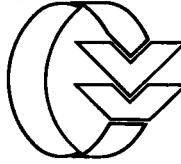


**VERBAND
DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS**



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 7
Telefon 711 56 Dw.
Telefax 711 56/270

Akt-Nr. 7

An das
Präsidium des österr.
Nationalrats

Ausg.-Nr. 1819/90

Bitte im Antwortschreiben
Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Eing.-Nr.

Betreff: GESETZENTWURF	
Zl.	56 GE/9 10
-Vers. Ihr Schreiben vom	
Ihr Zeichen	
Datum:	31. OKT. 1990
Verteilt: 2. Nov. 1990	

Unser Zeichen
-/Le

Wien, am

30.10.1990

Betreff:

Unternehmerbuchgesetz - Entwurf

J. Bauer

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir auf Wunsch des Bundesministeriums für Justiz die vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs abgegebene Stellungnahme zu obigem Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung zu Ihrer gefälligen Verwendung.

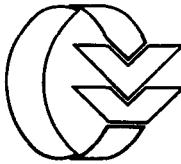
Wir hoffen bestens gedient zu haben und zeichnen

hochachtungsvoll
Verband der Versicherungsunternehmen
Österreichs

J. Bauer

Anlage

**VERBAND
DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS**



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 7
Telefon 711 56 Dw.
Telefax 711 56/270

Akt-Nr. 7,26

Bundesministerium für
Justiz
GZ 10.004/78-I 3/90

Ausg.-Nr. 1819/90

Bitte im Antwortschreiben
Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen

Museumstraße 7
1070 Wien

Eing.-Nr.

-Vers. Ihr Schreiben vom
12.9.90

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Mag.Ka/Le

Betreff:

Wien, am

Wien, 30.10.1990

Unternehmerbuchgesetz - Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf erlauben wir uns wie folgt
Stellung zu nehmen:

Anderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes:

Der Entwurf des Unternehmerbuchgesetzes sieht vor, daß
Eintragungen des Unternehmensgegenstandes, wie sie derzeit im
Handelsregister enthalten sind, im Unternehmerbuch nicht
vorgenommen werden.

Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit soll gemäß § 37
VAG in der Fassung des Entwurfes zwar die Eintragung des
Unternehmensgegenstandes, nicht jedoch die Eintragung der
Versicherungszweige (Versicherungsarten), auf die sich der
Betrieb erstrecken soll, entfallen. Die Anführung der Versi-
cherungszweige (-arten) stellt jedoch nichts anderes, als
eine Präzisierung des Unternehmensgegenstandes dar. Dazu
kommt, daß nach dem Entwurf die Anführung der

BKB176190.DOC

- 2 -

Versicherungszweige (-arten) lediglich bei Versicherungsver-
einen auf Gegenseitigkeit vorgesehen ist, während bei Versi-
cherungsaktiengesellschaften derartige Eintragungen nicht
vorgesehen wären. Es wird daher vorgeschlagen, in § 37 VAG
nicht nur die Worte "der Gegenstand des Unternehmens",
sondern auch die Worte "die Versicherungszweige (Versiche-
rungsarten), auf die sich der Betrieb erstrecken soll," zu
streichen.

Sonstige Bestimmungen:

Zu § 7 UntBuG:

Nach dieser Bestimmung sind unter anderem Urkunden, für die die Aufbewahrung bei Gericht angeordnet ist, in die Beilagensammlung aufzunehmen. Welche Urkunden dies sind, bzw. aufgrund welcher Bestimmungen Anordnungen zur Aufbewahrung solcher Urkunden erfolgen sollen, ist dem Entwurf nicht zu entnehmen.

Da die Beilagensammlung allgemein zugänglich sein soll, ist es von Interesse, klarzustellen, welche Urkunden in diese Sammlung aufzunehmen sind. § 7 UntBuG sollte daher entsprechend ergänzt werden.

Zu § 12 UntBuG:

Für die Äußerung des Eingetragenen, in dessen Rechte einge-
griffen werden soll, ist eine 14 Tage nicht übersteigende
Frist vorgesehen. Wie weit die Maximalfrist von 14 Tagen
verkürzt werden kann, ist in § 12 UntBuG nicht festgelegt.

Um dem in das Unternehmerbuch Eingetragenen, in dessen Rechte eingegriffen werden soll, genügend Zeit zu geben, seinen Rechtsstandpunkt zu prüfen, ist nach unserer Überzeugung eine Frist von **mindestens 14 Tagen** erforderlich. Wir schlagen

- 3 -

daher vor, in § 12 UntBuG die Worte "einer 14 Tage nicht übersteigenden Frist" durch die Worte "einer Frist von mindestens 14 Tagen" zu ersetzen.

Zu § 27 UntBuG:

Nach dieser Bestimmung ist Personen, die nicht Notare oder Rechtsanwälte sind, die Befugnis zur Unternehmerbuchabfrage nur dann zu erteilen, wenn der Bedarf, in das Unternehmerbuch Einsicht zu nehmen, nicht durch die bestehenden Einsichtsmöglichkeiten in zumutbarer Weise befriedigt werden kann. Was unter "zumutbar" zu verstehen ist, läßt sich aus dem Entwurf nicht entnehmen. Um allfällige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden und die Einsichtnahme in das Unternehmerbuch so einfach wie möglich zu gestalten, wird vorgeschlagen, die Bedingung, wonach die Befugnis gemäß § 27 UntBuG nur bei Unzumutbarkeit anderer Einsichtsmöglichkeiten zu erteilen ist, entfallen zu lassen.

Zu den Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes:

Der Gesetzesentwurf sieht in seinem Artikel XVI. eine Reihe von Gebührenerhöhungen vor, welche in den Erläuterungen durch den Entfall von Einschaltungskosten begründet werden. Es fällt jedoch auf, daß die vorgesehenen Gebührenerhöhungen teilweise von erheblichem Umfang sind. Aus diesem Grund sollte geprüft werden, ob der Entfall der Einschaltungskosten tatsächlich die vorgesehenen Gebührenerhöhungen rechtfertigt.

Zu den vorgesehenen Gebühren für Abfragen oder Abschriften aus dem Unternehmerbuch ist folgendes festzuhalten:

Nach dem Vorblatt, welches dem Gesetzesentwurf beigeschlossen war, werden sich im Zusammenhang mit der beabsichtigten Umstellung der bestehenden Register (insbesondere des Handelsregisters) auf das unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung geführte Unternehmerbuch aus Abfragen und

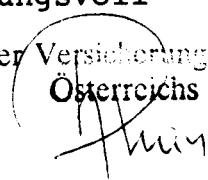
- 4 -

Abschriften Mehreinnahmen von rund S 30 Mio. jährlich ergeben.

Im Hinblick darauf sollte nach unserer Auffassung eine Senkung der in Art. XVI. vorgeschlagenen Gebühren für Abschriften und Abfragen aus dem Unternehmerbuch überlegt werden.

Hochachtungsvoll

Verband der Versicherungsunternehmen
Österreichs



PS.: 25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.